

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/2 89/07/0083

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.06.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs4:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0544/66 E 15. September 1966 VwSlg 6989 A/1966 RS 3

Stammrechtssatz

Um eine Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder usw. im Sinne des§ 10 Abs 4 AVG 1950 annehmen zu können ist es erforderlich, daß der zu Vertretende nach gewiesenermaßen von der Verhandlung persönlich verständigt worden ist, weil nur damit die Prämisse für das "Abgehen von einer ausdrücklichen Vollmacht" im Sinne des 3 10 Abs 4 leg cit geschaffen worden wäre.

Schlagworte

Amtsbekannte Familienmitglieder

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989070083.X01

Im RIS seit

02.06.1992

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at